

gengutachten nicht vergleichbar seien. Betrachtet man nur die Qualität der „echten“ Gutachten und vergleicht hier die Werte in den Verfahren mit bzw. ohne ein Gutachten nach § 109 SGG, so zeigt sich keine signifikante Abweichung.

D. Sachverständigengutachten nach § 109 SGG

I. Anzahl und medizinische Fachgebiete

Auch bei Betrachtung der Anzahl der medizinischen Sachverständigengutachten nach § 109 SGG ist die Struktur des Samples aus Verfahren in „medizinischen“ Sachgebieten, in denen mindestens zwei Gutachten eingeholt worden sind, zu berücksichtigen. In gut der Hälfte dieser Verfahren (50,5%) war mindestens ein medizinisches Sachverständigengutachten auf Antrag der Klagepartei nach § 109 SGG eingeholt worden. Im Einzelnen verteilen sich die Häufigkeiten wie folgt:

Anzahl SVG nach § 109 SGG (alle Verfahren)	Anzahl Verfahren	Anteil an allen Verfahren
0	182	49,5%
1	166	45,1%
2	18	4,9%
3	2	0,5%
Gesamt	368	100,0

Tabelle 18: Anzahl der Gutachten nach § 109 SGG (alle Verfahren).

Betrachtet man nur die Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG daraufhin, wieviele Gutachten auf Antrag der Klagepartei eingeholt wurden, so ist festzustellen, dass in fast 90% dieser Verfahren (89,2%) ein solches Gutachten vorlag. Lediglich in knapp jedem zehnten Fall (9,7%) waren es zwei:

Anzahl SVG nach § 109 SGG (nur § 109er- Verfahren)	Anzahl § 109er- Verfahren	Anteil an allen § 109er- Verfahren
1	166	89,2%
2	18	9,7%
3	2	1,1%
Gesamt	186	100

Tabelle 19: Anzahl der Gutachten nach § 109 SGG (nur Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG).

Interessant ist, dass die Ablehnung des Antrags nach § 109 SGG in der Praxis kaum eine Rolle zu spielen scheint: In 97,4% Fälle wurden die nach § 109 SGG beantragten Gutachten eingeholt. Eine Ablehnung wegen Verzögerung des Verfahrens fand nach den Angaben der Befragten gar nur in einem einzigen Fall (0,5%) statt.⁷³¹ Dies ist insbesondere bemerkenswert vor dem Hintergrund, dass in 42,2% der Fälle die Gerichte weder eine Frist setzten, noch eine Mitteilung über den Abschluss der Amtsermittlung machten.⁷³²

Die Verteilung der medizinischen Fachgebiete der nach § 109 SGG eingeholten Gutachten ergibt ein ähnliches Bild wie bei den von Amts wegen eingeholten Gutachten: Auch hier bilden orthopädische Gutachten die größte Gruppe (29,7%), gefolgt von neurologisch-psychiatrischen (15,3%). An dritter Stelle stehen Gutachten aus den Bereichen Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie oder Psychosomatik (zusammen 9,9%). Ihnen folgen die Bereiche Neurologie und Innere Medizin (je 7,2%). Wie bei den nach § 106 SGG eingeholten Gutachten bilden auch hier die Bereiche Neurologie, Psychiatrie, Neurologie-Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie und Psychosomatik zusammengefasst mit 32,4% die größte Gruppe. Trotz der ähnlichen Häufigkeitsverteilungen wurden allerdings knapp zwei Drittel der Gutachten nach § 109 SGG auf einem anderen medizinischen Fachgebiet als das bzw. die bereits vorliegenden von Amts wegen eingeholten Gutachten beantragt.⁷³³

⁷³¹ Von 190 Verfahren, in denen Anträge nach § 109 SGG gestellt wurden, beträgt in 185 Verfahren die Differenz zwischen der Anzahl der Anträge und der Anzahl der Gutachten 0. Lediglich in 5 Fällen beträgt sie 1. Dabei geht aus den Anmerkungen der Befragungspersonen hervor, dass lediglich in einem Fall der Antrag wegen Verfristung abgelehnt wurde. 3 Anträge wurden zurückgenommen und in einem Fall wurde statt des Gutachtens nach § 109 SGG ein weiteres nach § 106 SGG eingeholt. Hier ist davon auszugehen, dass auch dieser Antrag zurückgenommen wurde.

⁷³² Vgl. dazu oben, B.I.

⁷³³ Diese Auswertung konnte nur für die Fälle vorgenommen werden, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde und für welche sowohl der Fragebogen der RichterIn bzw. des Richters als auch der / des Bevollmächtigten vorlagen. Dies waren insgesamt 90 Verfahren. In 33 davon

II. Motive und Erwartungen der Klägerinnen und Kläger und Ihrer Bevollmächtigten

Unter Frage Nummer 11 waren die Bevollmächtigten gefragt worden: „Wenn Sie an Ihren Mandanten / Ihre Mandantin denken: Was erwartete er / sie sich von der Anhörung des Arztes nach § 109 SGG? Bitte geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen Ihre Einschätzung an.“⁷³⁴

Insgesamt sprechen die Ergebnisse hier für eine hohe Erwartungshaltung der Klägerinnen und Kläger an das Gutachten des selbst gewählten Arztes. Fast alle (96,1 %) erwarteten sich, mit dem Gutachten nach § 109 SGG das Gericht von dem eingeklagten Anspruch zu überzeugen.⁷³⁵ 96,0% erwarteten nach den Angaben ihrer Bevollmächtigten ein für ihr Klageziel günstiges Gutachten.⁷³⁶ Gut drei Viertel (75,5%) wollten nach der Einschätzung ihrer Bevollmächtigten eine objektive zweite Meinung hören⁷³⁷ und gut die Hälfte (51,6%) wollte auf ihr Leiden aufmerksam machen.⁷³⁸ Auch der Wunsch, bereits vorliegenden Gutachten etwas entgegen zu setzen, scheint eine Rolle bei der Antragstellung nach § 109 SGG zu spielen. So wollten knapp zwei Drittel (62,6%) der Klägerinnen und Kläger einem von Amts wegen eingeholten Gutachten⁷³⁹ und gut die Hälfte (54,3%) einem Gutachten des Sozialleistungsträgers ein „eigenes“ entgegen setzen.⁷⁴⁰ Durch die Gutachteneinholung nach § 109 SGG Zeit zu gewinnen, scheint hingegen kein Motiv für die Antragstellung zu sein.⁷⁴¹ Insoweit widersprechen die Angaben der Prozessbevollmächtigten der Einschätzung des Gesetzgebers bei Einführung der Ablehnungsmöglichkeit nach Absatz 2, diese sei „erforderlich, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Parteien und Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung einen sachlich

wurde das Gutachten nach § 109 SGG auf demselben Fachgebiet eingeholt wie ein bereits vorliegendes Gutachten nach § 106 SGG, in 57 Fällen auf einem anderen Fachgebiet.

734 Vgl. Frage 11 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

735 In 96,1% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie erwartete sich, das Gericht von dem eingeklagten Anspruch zu überzeugen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

736 In 96,0% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie erwartete ein für sein / ihr Klageziel günstiges Gutachten“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

737 In 75,5% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte eine objektive zweite (bzw. dritte...) Meinung hören“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

738 In 51,6% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte auf sein / ihr Leiden aufmerksam machen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

739 In 62,6% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte einem Gutachten des Gerichts nach § 106 SGG ein ‚eigenes‘ entgegensetzen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

740 In 54,3% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Er / sie wollte einem Gutachten des Sozialleistungsträgers ein ‚eigenes‘ entgegensetzen“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher.

741 Lediglich 1% der Bevollmächtigten stimmte dem Item „Er / sie erwartete sich, durch die Gutachteneinholung Zeit zu gewinnen“ auf der Skala von 0 bis 6 mit einem 4 oder höher zu.